



23. März 2012

Raffinerie Tamoil in Collombey

Das DVBU legt die Bedingungen fest für die Wiederinbetriebnahme der Raffinerie nach den für September 2012 und Mai-Juni 2013 geplanten Betriebsunterbrüchen

(IVS).- Aufgrund des festgestellten Rückstands bei der Umsetzung der geforderten Sanierungsmassnahmen und im Hinblick auf verschiedene während des Produktionsunterbruchs auszuführende Sanierungsarbeiten, hat das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) in einem Entscheid festgelegt, welche Auflagen die Tamoil AG unbedingt erfüllen muss, damit die Anlagen nach den geplanten Betriebsunterbrüchen von September 2012 bzw. Mai-Juni 2013 überhaupt wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Die Tamoil AG hat die vom DVBU am 26. Januar 2009 in Sachen Luftreinhaltung und am 13. Mai 2009 in Sachen Gewässerschutz verfügten Massnahmen nicht innert gegebener Frist oder nur unvollständig umgesetzt.

Das DVBU hat am 2. Dezember 2011 unter Androhung einer Ausserbetriebnahme die Tamoil AG gemahnt, die überfälligen Sanierungsmassnahmen im Gewässerschutz und in der Luftreinhaltung umzusetzen. Im Schreiben vom 22. Dezember 2011 hat die Tamoil AG dargelegt, welche Sanierungsmassnahmen während den wartungsbedingten **Betriebsunterbrüchen** vom September 2012 und Mai-Juni 2013 verwirklicht werden. In Anbetracht des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ordnet das DVBU keinen zusätzlichen Betriebsstopp an, legt aber die Bedingungen fest, die unbedingt erfüllt sein müssen, bevor die Anlagen nach der Wartung wieder hochgefahren werden dürfen.

Namentlich die folgenden Bedingungen und Auflagen müssen erfüllt sein, bevor die Raffinerieanlagen nach dem Produktionsunterbruch vom September 2012 wieder in Betrieb genommen werden dürfen:

- 1) Die Gasturbine zur Dampf- und Stromerzeugung muss so ausgerüstet und betrieben werden, dass die vorsorgliche Emissionsbegrenzung der Luftreinhalteverordnung für Stickoxide eingehalten wird.
- 2) Die Aminbewirtschaftung zur Schwefelrückgewinnung aus den Prozessgasen muss so erfolgen, dass die vorsorgliche Emissionsbegrenzung der Luftreinhalteverordnung für Schwefeldioxid eingehalten wird.
- 3) Die Sanierungsmassnahmen zur Staubreduktion in den Abgasen der katalytischen Cracking-Anlage und der anderen Raffinerie-Anlagen müssen umgesetzt werden.



- 4) Die Inspektion der Hauptabwasserkanalisation muss abgeschlossen sein.
- 5) Die Öl-Grube ist inspiziert und entsprechend abgedichtet.
- 6) Alle Becken und Trennstufen der ARA sind überholt und dicht.
- 7) Die notwendigen technischen Massnahmen sind getroffen, um ein Auslaufen von Kohlenwasserstoffen oder von Schlamm aus der ARA zu verhindern.
- 8) Es muss eine zusätzliche Möglichkeit zur Lagerung von Schlamm aus der Abwasserbehandlung vorhanden sein.
- 9) Für den Fall einer Havarie, muss ein Auffangbecken für das Abwasser, resp. Löschwasser, bereit gestellt und einsatzbereit sein.
- 10) Für den Fall einer Überlastung der ARA muss ein Ausgleichsbecken zur Lagerung verschmutzter Abwässer bereit stehen.

Nach den Wartungsarbeiten im Mai-Juni 2013, müssen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein:

- I) Alle Anlagen werden so ausgerüstet und betrieben, dass die vorsorglichen Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung eingehalten werden.
- II) Das gesamte Hauptabwassernetz und alle Becken der ARA sind dicht.
- III) Das gesamte Abwasserbehandlungssystem ist saniert.
- IV) Das gesamte Entwässerungssystem, inklusiv für das Niederschlagswasser, ist in Betrieb.
- V) Das Überwachungssystem der Abwasserreinigung, inklusiv für allfällige flüchtige Stoffe bei den Rückhaltebecken, ist in Betrieb.

Falls die oben aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, darf die Tamoil AG die Anlagen nach der Ausserbetriebsetzung im September 2012 bzw. Mai-Juni 2013 nicht in wieder in Betrieb nehmen.

Hinweis an die Redaktionen Weitere Auskünfte erhalten Sie von Staatsrat Jacques Melly (027 606 33 00)